

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Weitere von der zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesetzten Commission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzesvorschläge
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dieses Resultat ist in beyliegenden Schriften enthalten; die Gerechtigkeitsbesitzer haben sich nun über diese Sache vereinigt und die Theilungsbedinge entworfen, welche Ihnen S. G. samt den erstern vorgelegt werden, deren Rücksendung sich der Bollz. Rath ausbittet, sobald Sie darüber einen Entscheld werden genommen haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Weitere von der zu Revision des Municipalitätsgesetzes niedergesetzten Comission des gesetzg. Rathes vorgetragene Gesetzworschläge.

Gesetzworschlag

über die Aufnahme in die Bürger- oder Heimatsrechte.

Der gesetzgebende Rath — Nach Anhörung der zur Revision des Municipalitätsgesetzes verordneten Commission;

In Erwägung, daß die durch die Gesetze vom 13. Hornung 1799 beybehaltenen Heimats- oder Bürgerrechte, wenn die Zahl ihrer Genossen in einem mit der Ausdehnung und den Hüfsquellen des Gemeindebezirks unverhältnismäßigen Grade zunimt, ihres Zwecks nämlich auf die Verpflegung ihrer Armen zum Nachtheil des Staats verfehlen;

In Erwägung, daß dieselben da, wo der Genuß beträchtlicher Gemeindsgüter mit ihrem Besitz verbunden ist, wenn die Zahl ihrer Genossen allzutief sinkt, sowohl durch Anhäufung allzu vieler Nahrungsquellen in die Hände von wenigen, als durch Erödung aller Betriebsamkeit, dem allgemeinen Wohl nachtheilig werden können; beschließt:

1. In jeder Gemeinde, deren Genossen in ein Heimats- oder Bürgerrecht vereinigt sind, soll eine Zahl als Maximum bestimmt werden, über die hinaus die Anzahl der Gemeindsgenossen durch keine neue Aufnahme vermehrt werden darf.

2. Gleicher Gestalt soll eine Zahl als Maximum festgesetzt werden, unter die hinab die Anzahl der Genossen eines Heimats- oder Bürgerrechts niemals fallen soll.

3. Die Bestimmung beyder dieser Zahlen soll nach dem Verhältniß der Hüfsquellen, die jeder Gemeindebezirk seinen Bewohnern darbietet, besonders den nach der Beträchtlichkeit und dem Werth der dem Heimats- oder Bürgerrechtsgenossen zustehenden Gemeindsgüter geschehen, so, daß einestheils die mögliche Anzahl der Armen ohne Beschränkisse für den Staat und ohne

allzugroße Last für die Gemeindsgenossen verpflegt werden können; und andertheils der Genuß der Gemeindsgüter für den einzelnen Genossen nicht allzubeträchtlich werde.

4. Die Verwaltungskammer des Cantons, nachdem sie sich vorhin von jeder Gemeindskammer einen Bericht und allfälligen Vorschlag wird haben vorlegen lassen, wird dieses Maximum und Minimum für jede Gemeinde festsetzen, und öffentlich bekannt machen lassen.

5. Wenn eine Gemeinde, deren Genossenzahl allbereits das festgesetzte Maximum erreicht, zur Annahme eines neuen Genossen schreitet, so ist diese Annahme ungültig, und die Gemeinde verfällt in eine Geldbuße, die bis auf 100 Fr. steigen kann.

6. Jede Gemeinde, deren Anzahl Genossen unter das festgesetzte Minimum fällt, ist so fort zu Annahme neuer Gemeindsgenossen gehalten, unterlassenden Falls die Verwaltungskammer die Fehlenden aus der Zahl der incorporirten Landseinsassen ergänzen wird.

7. So lange die Zahl der Gemeindsgenossen zwischen das festgesetzte Maximum und Minimum fällt, ist jeder Gemeinde freygestellt, ob und unter welchen Bedingungen sie jemand in ihr Bürger- oder Heimatsrecht aufnehmen wolle.

8. Keine Gemeinde darf einen Fremden in ihr Heimats- oder Bürgerrecht aufnehmen, er habe dann die Bewilligung, ein solches zu erwerben, von der höchsten Vollziehungsbehörde erhalten.

Die auf diese Bewilligung geschehene Annahme erhält aber nur demnuzumal gesetzliche Kraft, wenn die Naturalisation des Fremden von der höchsten Vollziehungsbehörde wirklich ertheilt, und die betreffende Gemeinde dessen berichtet wird, in welchem Fall erst sie den Bürgerbrief ausfertigen, und an die vollziehende Gewalt gelangen lassen soll.

Jede dieser Vorschrift zuwiderlaufende Aufnahme in ein Heimatsrecht und Herausgabe eines Bürgerbriefs ist ungültig, und kann die fehlbare Gemeinde mit einer Buße, die bis auf 100 Franken steigen kann, belegt werden.

9. Die von den Gemeinden ertheilte Bürgerbriefe sollen alle, nach dem diesem Gesetz beeygeordneten Formular ausgefertigt werden.

10. Die Artikel 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 des Bürgerrechtsgesetzes vom 13. Hornung 1799, ferner das Gesetz vom so die Artikel des oberwähnten Gesetzes lediglich suspendirt, sind zurükgenommen.